



AMTSBLATT

der Stadt Rhede

Herausgeber: Der Bürgermeister der Stadt Rhede

2. Jahrgang	Ausgabe 10/2005	Rhede, 11.07.2005
-------------	-----------------	-------------------

Öffentliche Bekanntmachungen der Stadt Rhede, die durch Rechtsvorschrift vorgeschrieben sind, werden im „Amtsblatt der Stadt Rhede“ vollzogen. Das Amtsblatt erscheint bei Bedarf. Auf sein Erscheinen soll jeweils in der Tageszeitung Bocholter-Borkener Volksblatt hingewiesen werden. (§ 16 Abs. 1 der Hauptsatzung der Stadt Rhede)

- Das Amtsblatt liegt im Rathaus (u.a. im Bürgerbüro) sowie in allen Geschäftsstellen der örtlichen Banken und Sparkassen zur kostenlosen Mitnahme aus.
- Einzellieferung oder Dauerbezug erfolgen kostenlos durch die Stadtverwaltung Rhede - Ratsbüro -, Rathausplatz 9, 46414 Rhede, Tel. 02872/930-0, E-Mail: info@rhede.de
- Im Internet steht das Amtsblatt unter www.rhede.de zur Verfügung. Dort besteht auch die Möglichkeit, den kostenlosen E-Mail-Newsletter zu bestellen, mit dem die Abonnentin/der Abonnent auf neu erschienene Amtsblätter automatisch hingewiesen wird.

Datum	Inhalt	Seite
07.07.2005	Jahresrechnung der Stadt Rhede für das Haushaltsjahr 2004.....	3
08.07.2005	Rechtskraft des Bebauungsplanes "Rhede B 1, 6. Änderung - derbach" (Bereich zwischen Hohe Straße, Markt, Rheder Bach und Bahnhofstraße in Rhede)	4
08.07.2005	Rechtskraft der vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes "Rhede G 3" (Bereich südlich der Straße Butenpaß in Rhede)	7
08.07.2005	Rechtskraft der vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes "Rhede BS 7" (Bereich Fontanestraße, Ecke Wibbeltstraße / Krectinger Straße in Rhede)	9

08.07.2005	Aufstellung und öffentliche Auslegung des Entwurfes einer vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes „Rhede BN 5“ (Ecke Birkenweg / Burloer Straße in Rhede).....	11
07.07.2005	Satzung über die Festlegung der Bestandteile und Herstellungsmerkmale von Erschließungsanlagen	13
07.07.2005	Satzung für die Durchführung von Bürgerentscheiden in der Stadt Rhede.....	15

Nachrichtlich:

Satzung vom 30.06.2005 zur Änderung der Satzung der Stadt Bocholt über Entgelte der Musikschule der Städte Bocholt, Isselburg und Rhede	24
Neufassung der Satzung der Stadt Bocholt über die Entgelte für die Volkshochschule der Städte Bocholt-Rhede-Isselburg vom 30.06.2005.....	29

Bekanntmachung

der Jahresrechnung der Stadt Rhede für das Haushaltsjahr 2004

Aufgrund des § 94 Absatz 2 der Gemeindeordnung für das Land NRW in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666/ SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. November 2004 (GV NRW S. 644), hat der Rat der Stadt Rhede am 06. Juli 2005 die Jahresrechnung 2004 mit folgenden Abschlussergebnissen beschlossen:

Einnahmen/Ausgaben	Verwaltungs- haushalt	Vermögenshaus- halt
1	2	3
Soll-Einnahmen	24.701.857,31 €	3.553.908,13 €
+ Neue Haushaltseinnahmereste	0,00 €	525.000,00 €
./. Abgang alter Haushaltseinnahmereste	0,00 €	-189.906,09 €
./. Abgang alter Kasseneinnahmereste	-80.110,95 €	0,00 €
Summe bereinigte Soll-Einnahmen	24.621.746,36 €	3.889.002,04 €
Soll-Ausgaben	24.577.032,11 €	3.283.101,59 €
+ Neue Haushaltsausgabereste	33.125,81 €	810.564,31 €
./. Abgang alter Haushaltsausgabereste	-17.692,76 €	-204.663,86 €
./. Abgang alter Kassenausgabereste	0,00 €	0,00 €
Summe bereinigte Soll-Ausgaben	24.592.465,16 €	3.889.002,04 €
Überschuss 2004	29.281,20 €	0,00 €
./. Abzudeckender Fehlbetrag aus 2002	-986.456,00 €	0,00 €
Fehlbetrag	-957.174,80 €	0,00 €
<u>nachrichtlich:</u>		
In Soll-Ausgaben Vermögenshaushalt enthaltener Überschuss nach § 41 Absatz 3 Satz 2 GemHVO	0,00 €	
Höhe der Zuführung zum Vermögenshaushalt	672.154,38 €	
Höhe der Mindestzuführung	672.154,38 €	

Gleichzeitig wurde dem Bürgermeister für die im Haushaltsjahr 2004 geführte Haushaltswirtschaft vorbehaltlos Entlastung erteilt.

Bekanntmachung der Jahresrechnung

Der Beschluss über die Jahresrechnung und die Entlastung des Bürgermeisters für das Haushaltsjahr 2004 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Die Jahresrechnung 2004 mit dem Rechenschaftsbericht liegt zur Einsichtnahme in der Zeit

vom 12. bis einschließlich 20. Juli 2004

im Rathaus, Rathausplatz 9, Zimmer 226/227, während der Büroöffnungszeiten von 8.00 bis 12.00 Uhr und nachmittags nach Terminvereinbarung, öffentlich aus.

Darüber hinaus besteht nach § 101 Absatz 3 GO NRW für Einwohner oder Abgabepflichtige die Möglichkeit zur Einsichtnahme in den allgemeinen Berichtsband über das Ergebnis der Prüfung der Jahresrechnung 2004 durch den Rechnungsprüfungsausschuss.

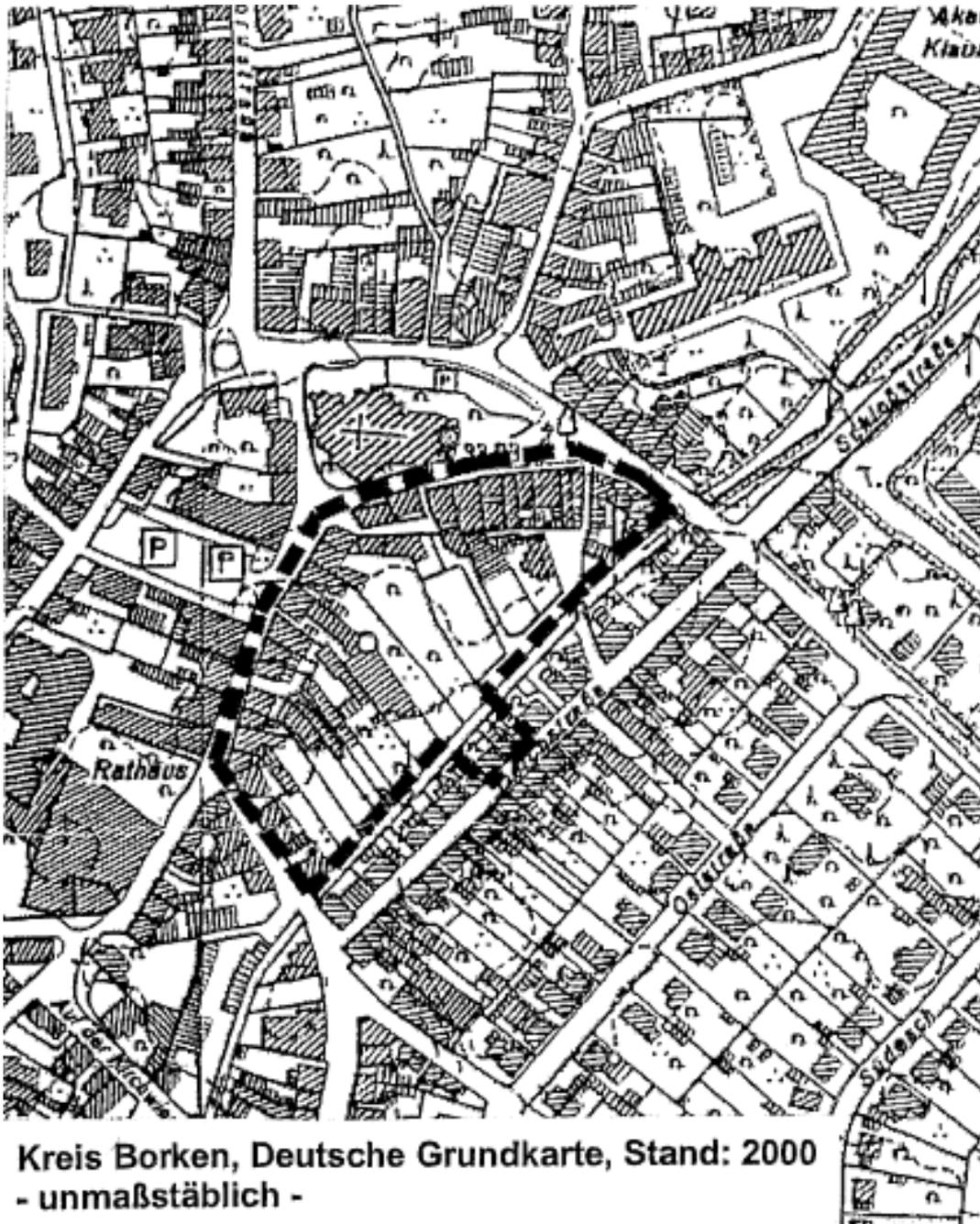
Rhede, 07. Juli 2005

In Vertretung
Helmich
Beigeordneter

Bekanntmachung der Rechtskraft des Bebauungsplanes "Rhede B 1, 6. Änderung - derbach" (Bereich zwischen Hohe Straße, Markt, Rheder Bach und Bahnhofstraße in Rhede)

Der Rat der Stadt Rhede hat in seiner Sitzung am 06.07.2005 in Kenntnis der Planzeichnung mit den zeichnerischen und textlichen Festsetzungen und der Begründung gemäß §§ 2 ff. des Baugesetzbuches (BauGB) vom 27.08.1997 (BGBl. I S. 2141, ber. BGBl. I 1998 S. 137), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 24.06.2004 (BGBl. I S. 1359) sowie des § 86 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen -Landesbauordnung- (BauO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.03.2000 (GV NRW S. 256), zuletzt geändert durch Gesetz vom 04.05.2004 (GV NRW S. 259) und der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.11.2004 (GV NRW S. 644), den **Bebauungsplan "Rhede B 1, 6. Änderung - derbach"** (Bereich zwischen Hohe Straße, Markt, Rheder Bach und Bahnhofstraße in Rhede) bestehend aus der Plan-

zeichnung und den textlichen Festsetzungen, als Satzung und die Begründung hierzu beschlossen.



Abgrenzung des Planbereiches

Bekanntmachungsanordnung

Die Aufstellung des Bebauungsplanes "Rhede B 1, 6. Änderung - derbach" wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Der Bebauungsplan mit der dazugehörigen Begründung und den Anlagen wird ab sofort während der Dienststunden im Rathaus der Stadt Rhede, Rathausplatz 9, 46414 Rhede, Fachbereich 30 - Bau und Ordnung Zimmer 328,

zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Über den Inhalt des Bebauungsplanes wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Es wird darauf hingewiesen, dass

- a) eine Verletzung der im § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften unbeachtlich ist, wenn sie nicht innerhalb von zwei Jahren seit Bekanntmachung dieser Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Rhede unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden ist. Ebenso ist eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes sowie nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von zwei Jahren seit Bekanntmachung dieser Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Rhede unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind;
- b) eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit Verkündung der Satzung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn, eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt, die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden, der Bürgermeister hat die Ratsbeschlüsse vorher beanstandet oder der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Rhede vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt;
- c) ein Entschädigungsberechtigter Entschädigung verlangen kann, wenn die in §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensanteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung und Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in oben genannten Fällen bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

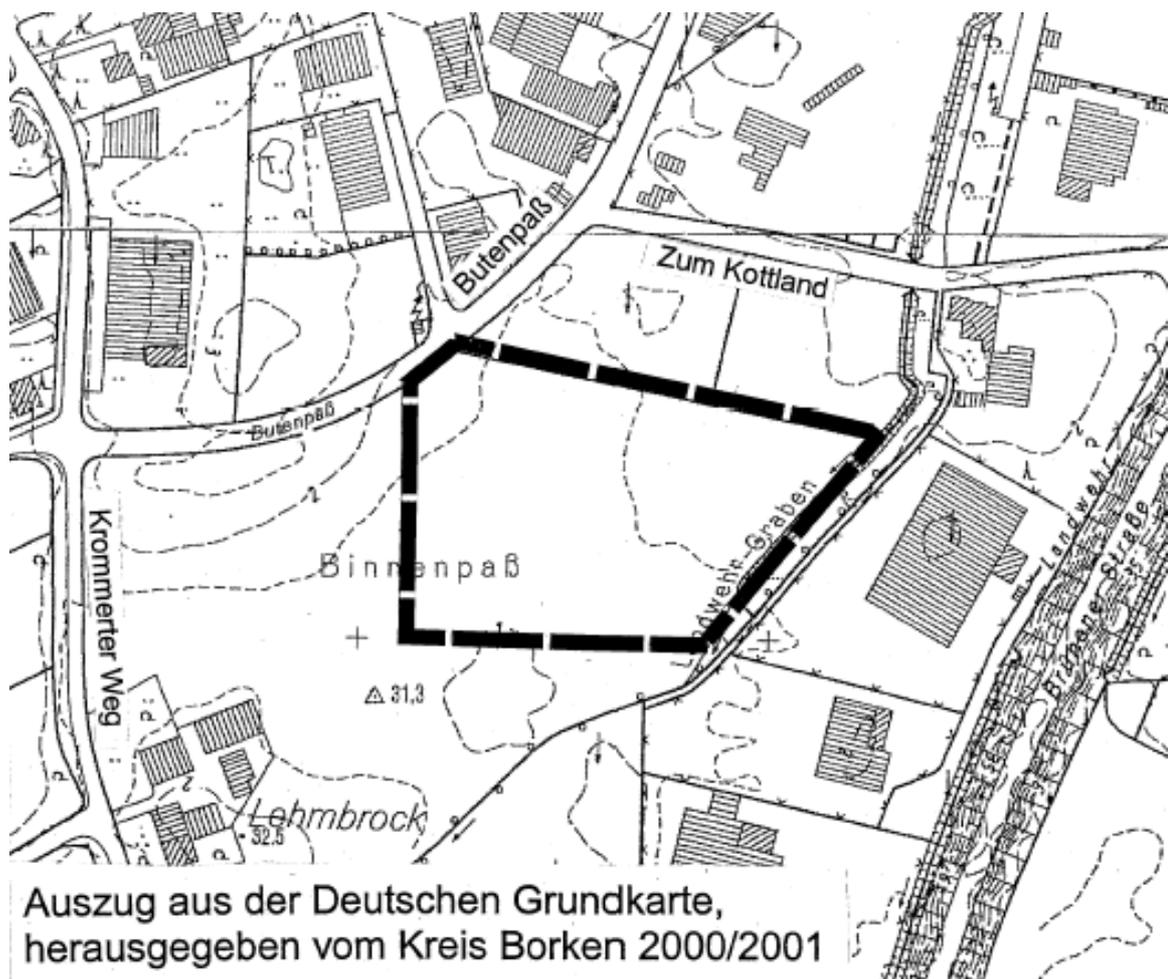
Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan "Rhede B 1, 6. Änderung - derbach" in Kraft.

Rhede, den 08. Juli 2005

In Vertretung
Helmich
Beigeordneter

Bekanntmachung der Rechtskraft der vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes "Rhede G 3" (Bereich südlich der Straße Butenpaß in Rhede)

Der Rat der Stadt Rhede hat in seiner Sitzung am 06.07.2005 in Kenntnis der Planzeichnung mit den zeichnerischen und textlichen Festsetzungen und der Begründung gemäß §§ 2 ff. des Baugesetzbuches (BauGB) vom 27.08.1997 (BGBl. I S. 2141, ber. BGBl. I 1998 S. 137), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 24.06.2004 BGBl. I S. 1359) sowie des § 86 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen -Landesbauordnung- (BauO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.03.2000 (GV NRW S. 256), zuletzt geändert durch Gesetz vom 04.05.2004 (GV NRW S. 259) und der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.11.2004 (GV NRW S. 644), die vereinfachte Änderung des **Bebauungsplanes "Rhede G 3" (Bereich südlich der Straße Butenpaß in Rhede)** bestehend aus der Planzeichnung und den textlichen Festsetzungen, als Satzung und die Begründung hierzu beschlossen.



Abgrenzung des Änderungsbereiches

Bekanntmachungsanordnung

Die vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes "Rhede G 3" (Bereich südlich der Straße Butenpaß in Rhede) wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Der Bebauungsplan mit der dazugehörigen Begründung und den Anlagen wird ab sofort während der Dienststunden im Rathaus der Stadt Rhede, Rathausplatz 9, 46414 Rhede, Fachbereich 30 - Bau und Ordnung Zimmer 328, zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Über den Inhalt des Bebauungsplanes wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Es wird darauf hingewiesen, dass

- a) eine Verletzung der im § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften unbeachtlich ist, wenn sie nicht innerhalb von zwei Jahren seit Bekanntmachung dieser Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Rhede unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden ist. Ebenso ist eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes sowie nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von zwei Jahren seit Bekanntmachung dieser Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Rhede unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind;
- b) eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit Verkündung der Satzung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn, eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt, die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden, der Bürgermeister hat die Ratsbeschlüsse vorher beanstandet oder der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Rhede vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt;
- c) ein Entschädigungsberechtigter Entschädigung verlangen kann, wenn die in §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensanteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung und Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in oben genannten Fällen bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

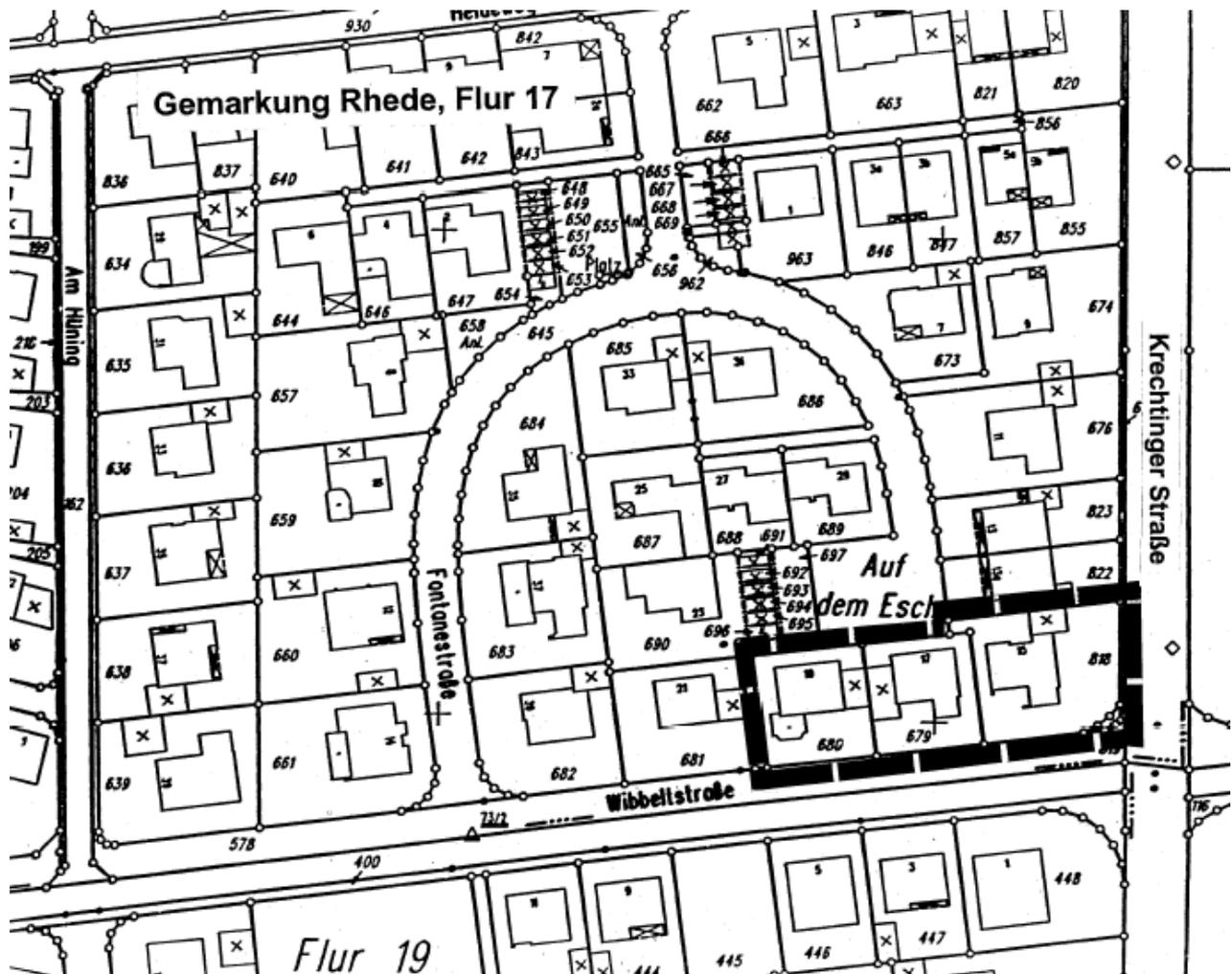
Mit dieser Bekanntmachung tritt die vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes "Rhede G 3" (Bereich südlich der Straße Butenpaß in Rhede) in Kraft.

Rhede, den 08. Juli 2005

In Vertretung
Helmich
Beigeordneter

**Bekanntmachung
der Rechtskraft der vereinfachten Änderung des
Bebauungsplanes "Rhede BS 7"
(Bereich Fontanestraße, Ecke Wibbeltstraße /
Krechtinger Straße in Rhede)**

Der Rat der Stadt Rhede hat in seiner Sitzung am 06.07.2005 in Kenntnis der Planzeichnung mit den zeichnerischen und textlichen Festsetzungen und der Begründung gemäß §§ 2 ff. des Baugesetzbuches (BauGB) vom 27.08.1997 (BGBl. I S. 2141, ber. BGBl. I 1998 S. 137), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 24.06.2004 (BGBl. I S. 1359) sowie des § 86 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen -Landesbauordnung- (BauO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.03.2000 (GV NRW S. 256), zuletzt geändert durch Gesetz vom 04.05.2004 (GV NRW S. 259) und der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.11.2004 (GV NRW S. 644), die vereinfachte Änderung des **Bebauungsplanes "Rhede BS 7" (Bereich Fontanestraße, Ecke Wibbeltstraße / Krechtinger Straße in Rhede)** bestehend aus der Planzeichnung und den textlichen Festsetzungen, als Satzung und die Begründung hierzu beschlossen.



(Kartengrundlage: Kreis Borken, Rahmenkarte 4844.0 - Stand 26.11.2004)

Abgrenzung des Änderungsbereiches

Bekanntmachungsanordnung

Die vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes "Rhede BS 7" (Bereich Fontanestraße, Ecke Wibbelstraße / Krechtinger Straße in Rhede) wird hiermit öffentlich bekanntgemacht. Der Bebauungsplan mit der dazugehörigen Begründung und den Anlagen wird ab sofort während der Dienststunden im Rathaus der Stadt Rhede, Rathausplatz 9, 46414 Rhede, Fachbereich 30 - Bau und Ordnung Zimmer 328, zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Über den Inhalt des Bebauungsplanes wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Es wird darauf hingewiesen, dass

a) eine Verletzung der im § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften unbeachtlich ist, wenn sie nicht innerhalb von zwei Jahren seit Bekanntmachung dieser Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Rhede unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden ist. Ebenso ist eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften

über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes sowie nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von zwei Jahren seit Bekanntmachung dieser Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Rhede unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind;

- b) eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit Verkündung der Satzung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn, eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt, die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden, der Bürgermeister hat die Ratsbeschlüsse vorher beanstandet oder der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Rhede vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt;
- c) ein Entschädigungsberechtigter Entschädigung verlangen kann, wenn die in §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensanteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung und Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in oben genannten Fällen bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Mit dieser Bekanntmachung tritt die vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes "Rhede BS 7" (Bereich Fontanestraße, Ecke Wibbeltstraße / Krechtinger Straße in Rhede) in Kraft.

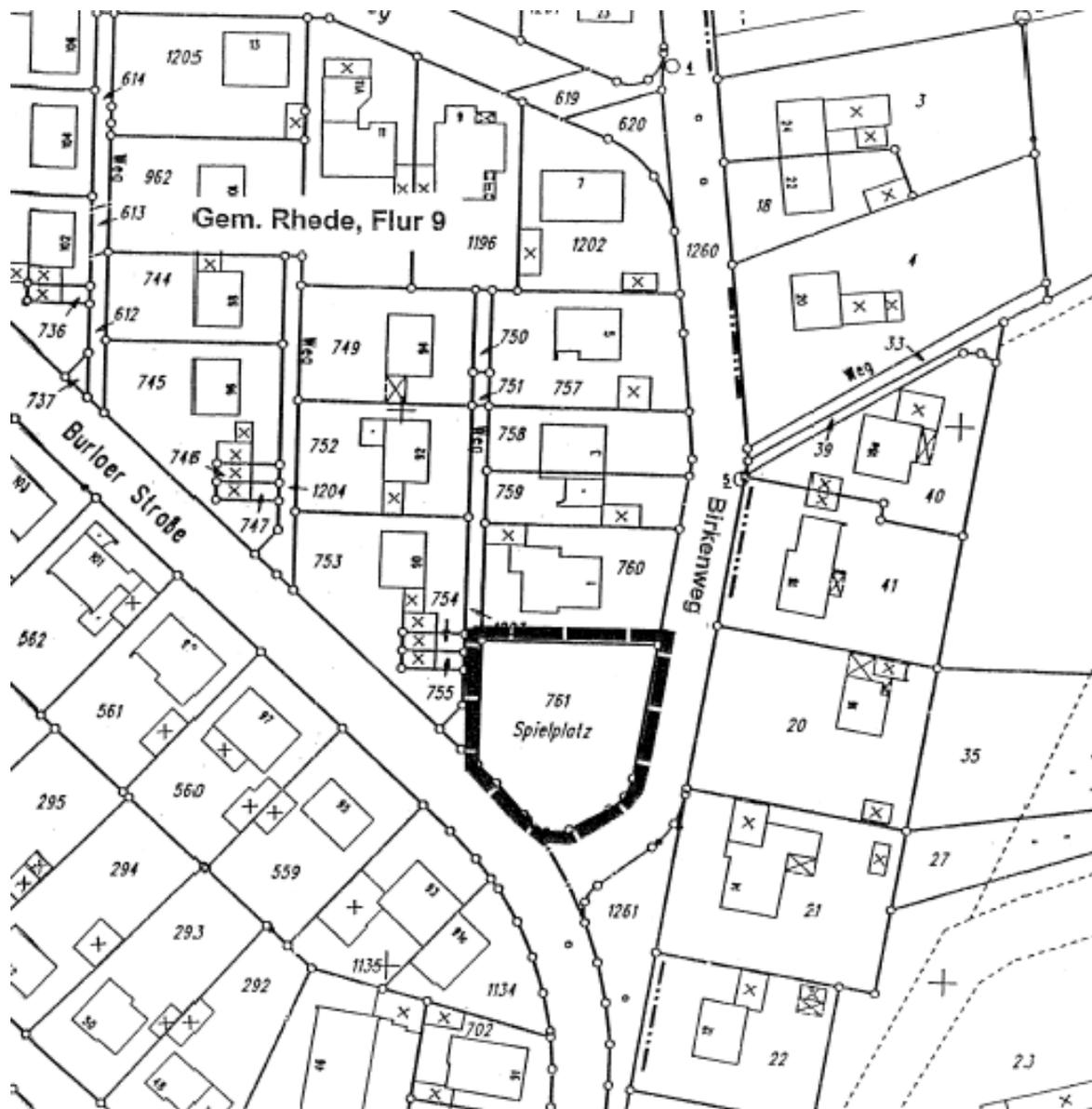
Rhede, den 08. Juli 2005

In Vertretung
Helmich
Beigeordneter

Bekanntmachung
Aufstellung und öffentliche Auslegung des Entwurfes einer vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes „Rhede BN 5“ (Ecke Birkenweg / Burloer Straße in Rhede)

Der Rat der Stadt Rhede hat in seiner Sitzung am 06.07.2005 gemäß §§ 2 ff. Baugesetzbuch die **Aufstellung einer vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes „Rhede BN 5“ für den Bereich eines Grundstücks am Birkenweg, Ecke Burloer Straße und gleichzeitig die öffentliche Ausle-**

gung des Entwurfes der vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes,
bestehend aus der Planzeichnung, den textlichen Festsetzungen und der Begründung beschlossen:



(Kartengrundlage: Kreis Borken, Rahmenkarte 4846.0)

Abgrenzung des Änderungsbereiches

Die öffentliche Auslegung des Entwurfes der vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes „Rhede BN 5“ einschließlich der Begründung erfolgt in der Zeit vom

18. Juli 2005 bis einschließlich 18. August 2005
während der Dienststunden im Rathaus der Stadt Rhede,
Rathausplatz 9, 46414 Rhede, II. Obergeschoss, Zimmer 328.

Während dieser Auslegungsfrist können Stellungnahmen abgegeben werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben. Gemäß § 13 Abs. 3 Baugesetzbuch wird von einer Umweltprüfung abgesehen.

Auslegungszeiten:

vormittags: montags bis freitags von 8.00 Uhr bis 12.30 Uhr;
nachmittags: montags bis donnerstags von 14.00 Uhr bis 17.00 Uhr,
freitags von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr

Rhede, den 08. Juli 2005

In Vertretung
Helmich
Beigeordneter

**Bekanntmachung
der Satzung
über die Festlegung der Bestandteile und Herstellungsmerkmale
von Erschließungsanlagen**

vom 7. Juli 2005

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NW 1994 S. 666/ SGV NW 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. November 2004 (GV NW 2004 S. 644) und des § 8 Absatz 3 der Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen in der Stadt Rhede vom 30. März 1988 hat der Rat der Stadt Rhede in seiner Sitzung am 6. Juli 2005 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

Die Römerstraße (Gemarkung Vardingholt, Flur 20, Flurstück 897) und die Pfälzerstraße (Gemarkung Vardingholt, Flur 20, Flurstück 898) sind endgültig hergestellt, wenn ihre Flächen im Eigentum der Stadt Rhede sind, sie eine Verbindung mit dem übrigen öffentlichen Verkehrsnetz besitzen und die folgenden Bestandteile aufweisen:

1. Römerstraße:

Verkehrsfläche einschließlich Parkbuchten mit Unterbau, niveaugleiche Pflasterung, betriebsfertige Beleuchtungseinrichtung, Entwässerungseinrichtung mit Anschluss an die Kanalisation und Straßenbegleitgrün.

2. Pfälzerstraße:

Verkehrsfläche einschließlich Parkbuchten mit Unterbau, niveaugleiche Pflasterung, betriebsfertige Beleuchtungseinrichtung und Entwässerungseinrichtung mit Anschluss an die Kanalisation.

Artikel II

Diese Satzung tritt mit dem Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Rhede, den 07. Juli 2005

In Vertretung
Helmich
Beigeordneter

**Bekanntmachung
der Satzung
für die Durchführung von Bürgerentscheiden
in der Stadt Rhede
vom 7. Juli 2005**

Inhaltsübersicht

Präambel

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Zuständigkeiten
- § 3 Stimmbezirke
- § 4 Abstimmberechtigung
- § 5 Stimmschein
- § 6 Abstimmungsverzeichnis
- § 7 Benachrichtigung der Abstimmberechtigten/Bekanntmachung
- § 8 Abstimmungsheft/Informationsblatt
- § 9 Tag des Bürgerentscheids
- § 10 Stimmzettel
- § 11 Öffentlichkeit
- § 12 Stimmabgabe
- § 13 Vorstand für die Stimmabgabe per Brief
- § 14 Stimmenzählung
- § 15 Ungültige Stimmen
- § 16 Feststellung des Ergebnisses
- § 17 Entsprechende Anwendung der Kommunalwahlordnung
- § 18 Inkrafttreten

Präambel

Aufgrund von § 7 Absatz 1 Satz 1 i.V.m. § 41 Absatz 1 Satz 2 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NW S. 666) zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.11.2004 (GV.NRW. S. 644) und § 1 der Verordnung zur Durchführung des Bürgerentscheids vom 10. Juli 2004 (GV.NRW. S. 383) hat der Rat der Stadt Rhede am 06.07.2005 folgende Satzung zur Durchführung von Bürgerentscheiden beschlossen:

**§ 1
Geltungsbereich**

Diese Satzung gilt für die Durchführung von Bürgerentscheiden im Gebiet der Stadt Rhede (Abstimmungsgebiet).

§ 2 Zuständigkeiten

- (1) Der Rat legt den Tag des Bürgerentscheids fest.
- (2) Der Bürgermeister leitet die Abstimmung. Er ist für die ordnungsmäßige Vorbereitung und Durchführung des Bürgerentscheids verantwortlich, soweit die Gemeindeordnung oder diese Satzung nichts anderes bestimmen.
- (3) Der Bürgermeister bildet für jeden Stimmbezirk einen Abstimmungsvorstand. Der Abstimmungsvorstand besteht aus dem Vorsteher, dem stellvertretenden Vorsteher und drei bis sechs Beisitzern. Der Bürgermeister bestimmt die Zahl der Mitglieder des Abstimmungsvorstands und beruft die Mitglieder des Abstimmungsvorstandes. Die Beisitzer des Abstimmungsvorstandes können im Auftrage des Bürgermeisters auch vom Vorsteher berufen werden. Der Abstimmungsvorstand entscheidet mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorstehers den Ausschlag.
- (4) Die Mitglieder in den Abstimmungsvorständen üben eine ehrenamtliche Tätigkeit aus, auf die sinngemäß die allgemeinen Vorschriften des kommunalen Verfassungsrechts mit Ausnahme des § 31 der Gemeindeordnung Anwendung finden.

§ 3 Stimmbezirke

Der Bürgermeister teilt das Abstimmungsgebiet in Stimmbezirke ein.

§ 4 Abstimmberechtigung

- (1) Abstimmberechtigt ist, wer am Tag des Bürgerentscheids wahlberechtigt zu den Kommunalwahlen ist.
- (2) Von der Abstimmberechtigung ausgeschlossen ist
 1. derjenige, für den zur Besorgung aller seiner Angelegenheiten ein Betreuer nicht nur durch einstweilige Anordnung bestellt ist; dies gilt auch, wenn der Aufgabenkreis des Betreuers die in § 1896 Abs. 4 und § 1905 des Bürgerlichen Gesetzbuchs bezeichneten Angelegenheiten nicht erfasst,
 2. wer infolge Richterspruchs in der Bundesrepublik Deutschland das Wahlrecht nicht besitzt.

§ 5 Stimmschein

- (1) Abstimmen kann nur, wer in ein Abstimmungsverzeichnis eingetragen ist oder einen Stimmschein hat.
- (2) Ein Abstimmberechtigter erhält auf Antrag einen Stimmschein.

§ 6 Abstimmungsverzeichnis

- (1) In jedem Stimmbezirk wird ein Abstimmungsverzeichnis geführt. In das Abstimmungsverzeichnis werden alle Personen eingetragen, bei denen am 35. Tage vor dem Bürgerentscheid (Stichtag) feststeht, dass sie abstimmberechtigt und nicht von der Abstimmung ausgeschlossen sind.
- (2) Der Bürger kann nur in dem Stimmbezirk abstimmen, in dessen Abstimmungsverzeichnis er eingetragen ist.
- (3) Inhaber eines Stimmscheins können in jedem Stimmbezirk des Abstimmungsgebietes oder durch Brief abstimmen.
- (4) Das Abstimmungsverzeichnis ist an den Werktagen vom 20. bis zum 16. Tage vor dem Bürgerentscheid zur allgemeinen Einsicht öffentlich auszulegen.

§ 7 Benachrichtigung der Abstimmberechtigten/Bekanntmachung

- (1) Spätestens am Tage vor der Auslegung des Abstimmungsverzeichnisses benachrichtigt der Bürgermeister jeden Abstimmberechtigten, der in das Abstimmungsverzeichnis eingetragen ist.
- (2) Die Benachrichtigung enthält folgende Angaben
 1. den Familiennamen, den Vornamen und die Wohnung des Abstimmberechtigten,
 2. den Stimmbezirk und den Stimmraum,
 3. die Nummer, unter der der Abstimmungsrechtige in das Abstimmungsverzeichnis eingetragen ist,
 4. die Aufforderung, diese Benachrichtigung und einen gültigen Ausweis zur Abstimmung mitzubringen, verbunden mit dem Hinweis, dass auch bei Verlust dieser Benachrichtigung an dem Bürgerentscheid teilgenommen werden kann,
 5. die Belehrung, dass diese Benachrichtigung einen Stimmschein nicht

ersetzt und daher nicht zur Stimmabgabe in einem anderen als dem angegebenen Stimmraum berechtigt,

6. die Belehrung über die Beantragung eines Stimmscheins und die Übersendung von Unterlagen zur Stimmabgabe per Brief.

- (3) Spätestens am Tage vor der Auslegung des Abstimmungsverzeichnisses macht der Bürgermeister öffentlich bekannt
1. Den Tag des Bürgerentscheids und den Text der zur Entscheidung stehenden Frage;
 2. Wo, wie lange und zu welchen Tagesstunden das Abstimmungsverzeichnis ausliegt.
 3. Dass innerhalb der Auslegungsfrist beim Bürgermeister Einspruch gegen das Abstimmungsverzeichnis eingelegt werden kann.

§ 8

Abstimmungsheft/Informationsblatt

- (1) Die Titelseite enthält die Überschrift Abstimmungsheft/Informationsblatt der Stadt Rhede zum Bürgerentscheid und den Text der zu entscheidenden Frage sowie Tag und Uhrzeit, zu denen die Wahllokale für die Stimmabgabe geöffnet sind und bis zu denen der Stimmbrief beim Bürgermeister eingegangen sein muss.
- (2) Das Abstimmungsheft/Informationsblatt enthält
1. Die Unterrichtung durch den Bürgermeister über den Ablauf der Abstimmung und eine Erläuterung des Verfahrens der Stimmabgabe durch Brief.
 2. Eine kurze sachliche Begründung der Vertretungsberechtigten des Bürgerbegehrens. Legen die Vertretungsberechtigten keine eigene Begründung vor, so ist die Begründung dem Begründungstext des Bürgerbegehrens zu entnehmen.
 3. Eine kurze sachliche Begründung der im Rat vertretenen Fraktionen, die das Bürgerbegehren abgelehnt haben.
 4. Eine kurze sachliche Begründung der im Rat vertretenen Fraktionen, die dem Bürgerbegehren zugestimmt haben.
 5. Eine Übersicht über die Stimmempfehlungen der im Rat vertretenen Fraktionen samt Angabe ihrer Fraktionsstärke. Sondervoten einzelner Ratsmitglieder und die Stimmempfehlung des Bürgermeisters sind auf deren Wunsch wiederzugeben.
- (3) Die Vertretungsberechtigten des Bürgerbegehrens sowie jeweils ein Mitglied der im Rat vertretenen Fraktionen verständigen sich unter Beteiligung des Bürgermeisters über eine Obergrenze für die Länge der Texte und eine angemessene, sachliche Darstellung der Inhalte (Abs.

2 Ziff. 2 bis 4). Wird eine einvernehmliche Verständigung nicht erzielt, ist die Darstellung im Abstimmungsheft auf die Unterrichtung über den Ablauf der Abstimmung, eine Erläuterung des Verfahrens der Stimmabgabe durch Brief und den Begründungstext des Bürgerbegehrens sowie die Übersicht über die Stimmempfehlungen der im Rat vertretenen Fraktionen, des Bürgermeisters und evt. Sondervoten einzelner Ratsmitglieder zu beschränken. Der Bürgermeister kann für die im Abstimmungsheft/Informationsblatt gem. Abs. 2 Nr. 2 Satz 2 i.V.m. Abs. 3 Satz 2 darzustellende Begründung des Bürgerbegehrens ehrverletzende oder eindeutig wahrheitswidrige Behauptungen des Begründungstextes streichen sowie zu lange Äußerungen ändern und kürzen.

- (4) Das Abstimmungsheft/Informationsblatt wird im Amtsblatt der Stadt Rhede und im Internet auf der Homepage der Stadt Rhede veröffentlicht.

§ 9

Tag des Bürgerentscheids

- (1) Der Bürgerentscheid findet an einem Sonntag statt.
- (2) Die Abstimmungszeit dauert von 8 bis 18 Uhr.

§ 10

Stimmzettel

Die Stimmzettel werden amtlich hergestellt. Sie müssen die zu entscheidende Frage enthalten und auf „ja“ und „nein“ lauten. Zusätze sind unzulässig.

§ 11

Öffentlichkeit

- (1) Die Abstimmungshandlung und die Ermittlung des Abstimmungsergebnisses in den Stimmbezirken sind öffentlich. Der Abstimmungsvorstand kann aber im Interesse der Abstimmungshandlung die Zahl der im Stimmlokal Anwesenden beschränken.
- (2) Den Anwesenden ist jede Einflussnahme auf die Abstimmungshandlung und das Abstimmungsergebnis untersagt.
- (3) In und an dem Gebäude, in dem sich der Abstimmungsraum befindet, ist jede Beeinflussung der Abstimmenden durch Wort, Ton, Schrift oder Bild verboten.

- (4) Die Veröffentlichung von Ergebnissen von Abstimmungsbefragungen nach der Stimmabgabe über den Inhalt der Abstimmungsentscheidung ist vor Ablauf der Abstimmungszeit unzulässig.

§ 12 Stimmabgabe

- (1) Der Abstimmende hat eine Stimme. Er gibt seine Stimme an der Abstimmungsurne oder per Brief geheim ab.
- (2) Der Abstimmende gibt seine Stimme in der Weise ab, dass er durch ein auf den Stimmzettel gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welche Antwort gelten soll.
- (3) Im Fall der Abstimmung an der Abstimmungsurne faltet der Abstimmende daraufhin den Stimmzettel und wirft ihn in die Abstimmungsurne.
- (4) Der Abstimmende kann seine Stimme nur persönlich abgeben. Ein Abstimmender, der des Lesens unkundig oder durch körperliches Gebrechen behindert ist, den Stimmzettel zu kennzeichnen, zu falten und in die Abstimmungsurne zu werfen, kann sich der Hilfe einer anderen Person (Hilfsperson) bedienen. Hilfsperson kann auch ein vom Abstimmberechtigten bestimmtes Mitglied des Abstimmvorstandes sein. Blinde oder Sehbehinderte können sich zur Kennzeichnung des Stimmzettels auch einer Stimmzettelschablone bedienen.
- (5) Bei der Stimmabgabe per Brief hat der Abstimmende dem Bürgermeister in einem verschlossenen Briefumschlag
- a) seinen Stimmschein,
 - b) in einem besonderen verschlossenen Stimmumschlag seinen Stimmzettel
- so rechtzeitig zu übersenden, dass der Stimmbrief am Tag des Bürgerentscheids bis 16 Uhr bei ihm eingeht.
- (6) Auf dem Stimmschein hat der Abstimmende oder die Hilfsperson (Abs. 4 Satz 2) dem Bürgermeister an Eides Statt zu versichern, dass der Stimmzettel persönlich oder gemäß dem erklärten Willen des Abstimmenden gekennzeichnet worden ist.

§ 13**Vorstand für die Stimmabgabe per Brief**

- (1) Der Vorstand für die Stimmabgabe per Brief (Briefabstimmungsvorstand) öffnet den Stimmbrief, prüft die Gültigkeit der Stimmabgabe und legt den Stimmumschlag im Fall der Gültigkeit der Stimmabgabe ungeöffnet in die Abstimmurne des Stimmbezirks, der auf dem Stimmbrief bezeichnet ist.
- (2) Bei der Stimmabgabe per Brief sind Stimmbriefe zurückzuweisen, wenn
 1. der Stimmbrief nicht rechtzeitig eingegangen ist,
 2. dem Stimmbriefumschlag kein oder kein gültiger Stimmschein beiliegt,
 3. dem Stimmbriefumschlag kein Stimmumschlag beigefügt ist,
 4. weder der Stimmbriefumschlag noch der Stimmumschlag verschlossen ist,
 5. der Stimmbriefumschlag mehrere Stimmumschläge, aber nicht eine gleiche Anzahl gültiger und mit der vorgeschriebenen Versicherung an Eides Statt versehener Stimmscheine enthält,
 6. der Abstimmende oder die Person seines Vertrauens die vorgeschriebene Versicherung an Eides Statt zur Briefabstimmung auf dem Stimmschein nicht unterschrieben hat,
 7. kein amtlicher Stimmumschlag benutzt worden ist,
 8. ein Stimmumschlag benutzt worden ist, der offensichtlich in einer das Abstimmungsgeheimnis gefährdenden Weise von den übrigen abweicht.

Die Einsender zurückgewiesener Stimmbriefe werden nicht als Abstimmende gezählt; ihre Stimmen gelten als nicht abgegeben.

- (3) Die Feststellung des Briefabstimmergebnisses im Stimmgebiet obliegt dem Abstimmungsvorstand eines vom Bürgermeister bestimmten Stimmbezirks; bei Bedarf können im Stimmbezirk auch mehrere Abstimmungsvorstände bestimmt werden. In Stimmbezirken, in denen mindestens 50 Stimmbriefe eingegangen sind, kann der Briefabstimmungsvorstand auch das Ergebnis der Briefabstimmung feststellen.
- (4) Die Stimme eines Abstimmberechtigten, der an der Abstimmung per Brief teilgenommen hat, wird nicht dadurch ungültig, dass er vor dem oder am Tag des Bürgerentscheids stirbt, aus dem Abstimmungsgebiet verzieht oder sonst sein Stimmrecht verliert.

§ 14 Stimmzählung

- (1) Die Stimmzählung erfolgt unmittelbar im Anschluss an die Abstimmhandlung durch den Abstimmungsvorstand.
- (2) Bei der Stimmzählung ist zunächst die Gesamtzahl der abgegebenen Stimmen an Hand des Abstimmungsverzeichnisses und der eingenommenen Stimmscheine festzustellen und mit der Zahl der in den Urnen befindlichen Stimmzettel zu vergleichen. Danach wird die Zahl der gültigen Stimmen und der auf jede Antwort entfallenen Stimmen ermittelt.
- (3) Über die Gültigkeit der Stimmen entscheidet der Abstimmungsvorstand.

§ 15 Ungültige Stimmen

Ungültig sind Stimmen, wenn der Stimmzettel

1. nicht amtlich hergestellt ist,
2. keine Kennzeichnung enthält,
3. den Willen des Abstimmenden nicht zweifelsfrei erkennen lässt,
4. einen Zusatz oder Vorbehalt enthält.

§ 16 Feststellung des Ergebnisses

- (1) Der Rat stellt das Ergebnis des Bürgerentscheids fest. Im Falle von Zweifeln an dem Abstimmungsergebnis kann er eine erneute Zählung verlangen.
- (2) Die Frage ist in dem Sinne entschieden, in dem sie von der Mehrheit der gültigen Stimmen beantwortet wurde, sofern diese Mehrheit mindestens 20 vom Hundert der Bürger beträgt. Bei Stimmengleichheit gilt die Frage als mit Nein beantwortet.
- (3) Der Bürgermeister macht das festgestellte Ergebnis öffentlich bekannt.

§ 17 Entsprechende Anwendung der Kommunalwahlordnung

Folgende Vorschriften der Kommunalwahlordnung vom 31.08.1993 (GV. NRW., S. 592, ber. S.567), zuletzt geändert durch Verordnung vom 08.05.

2004 (GV. NRW. S.231), in Kraft getreten am 20. Mai 2004, finden entsprechende Anwendung: §§ 4, 7 bis 11, 12 Abs. 1, 2 und 4, 13 bis 18, 19, 20 bis 22, 33 bis 60, 63, 81 bis 83.

§ 18 Inkrafttreten

Die Satzung für die Durchführung von Bürgerentscheiden tritt mit dem Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Rhede, den 07. Juli 2005

In Vertretung
Helmich
Beigeordneter

Nachrichtlich:**Satzung vom 30.06.2005 zur Änderung der Satzung der Stadt Bocholt über Entgelte der Musikschule der Städte Bocholt, Isselburg und Rhede vom 19.12.2000, in Kraft getreten am 01.01.2001, unter Berücksichtigung der Änderung vom 18.12.2002**

- Veröffentlicht von der Stadt Bocholt
in der Tageszeitung **Bocholter-Borkener-Volksblatt** am **02.07.2005** -

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NW S 666/SGV NW 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 6. Januar 2005 (GV NRW S. 15 Nr. 2/2005) und der §§ 1, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV NW S. 712/ SGV NW 610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 4. Mai 2004 (GV.NRW S. 228), hat die **Stadtverordnetenversammlung der Stadt Bocholt in ihrer Sitzung am 29. Juni 2005 im Einvernehmen mit den Städten Rhede und Isselburg** entsprechend § 4 der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zur gemeinsamen Wahrnehmung der Aufgaben der Musikschule in den Städten Bocholt, Isselburg und Rhede vom 29. September 1981, in Kraft getreten am 1. Oktober 1981, unter Berücksichtigung der Änderungen vom 2. März 1987 (Genehmigung) und 22. September 1988 (Genehmigung) folgende Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Bocholt über die Entgelte für die Musikschule Bocholt-Isselburg-Rhede beschlossen:

§ 1
Unterrichtsentgelte

Für die Teilnahme am Unterricht der Musikschule ist ein Entgelt zu entrichten.
Die Unterrichtsentgelte – in der Regel bei wöchentlich einer Unterrichtseinheit – betragen:

Klassenunterricht

	<u>Ab 1.7.2005</u>
1.1 Musikalische Früherziehung 4-Jährige; 60 Minuten Unterricht; 12-16 Schüler pro Jahr	216 €
mtl.	18 €
1.2 4-6Jährige; 60 Minuten Unterricht; 9 – 11 Schüler pro Jahr	240 €
mtl.	20 €
1.3 4-6Jährige; 60 Minuten Unterricht bis 8 Schüler pro Jahr	264 €
mtl.	22 €
1.4 Musikalische Grundausbildung, Kinder- musical und Singklasse 6-Jährige; 60 Minuten Unterricht 12 – 18 Schüler pro Jahr	216 €
mtl.	18 €

1.5	6-Jährige, 60 Minuten Unterricht 9 – 11 Schüler pro Jahr	240 €
	mtl.	20 €
1.6	4-6Jährige; 60 Minuten Unterricht bis 8 Schüler pro Jahr	264 €
	mtl.	22 €

Die Ziffern 1.2., 1.3., 1.5. und 1.6. sind erst ab 1.4.2006 umzusetzen.

2. Gruppenunterricht

Ab 1.7.2005

2.1	Zeiteinheit* 10 Minuten Unterricht in der Orientierungs- und Übergangsstufe Gruppengrößen: ab 4 Schüler Unterrichtseinheiten**: 60, 50, 40 Minuten pro Jahr	288 €
	mtl.	24 €
2.2	Zeiteinheit* 15 Minuten Anfängerunterricht nach dem Besuch der Musikalischen Grundausbildung und als Fortführung des Unterrichts aus 2.1 Gruppengrößen: 4, 3 Schüler Unterrichtseinheiten**: 60, 45 Minuten pro Jahr	360 €
	mtl.	30 €
	In Ausnahmefällen können 2 Schüler in 30 Min. (nach Absprache mit der Lehrkraft) in einen zeitlich begrenzten Anfängerunterricht eingeteilt werden.	
2.3	Zeiteinheit* 20 Minuten Regelanfängerunterricht Gruppengröße: 3 Schüler Unterrichtseinheit**: 60 Minuten pro Jahr	432 €
	mtl.	36 €

3. Partnerunterricht als Regelunterricht

Ab 1.7.2005

3.1	Zeiteinheit* 20 Minuten Regelanfängerunterricht Gruppengröße: 2 Schüler Unterrichtseinheit**: 40 Minuten pro Jahr	432 €
	mtl.	36 €
3.2	Zeiteinheit* 25 Minuten Fortführungsunterricht aus 2.1 bis 3.1 Gruppengröße: 2 Schüler Unterrichtseinheit**: 50 Minuten pro Jahr	468 €
	mtl.	39 €
3.3	Zeiteinheit* 30 Minuten Fortführungsunterricht aus 2.1 bis 3.2 mit der Option, bei Notwendigkeit die Schüler ggfs. in sinnvollen Teilein- heiten einzeln zu unterrichten, ggfs. als Anfängerunterricht	

in den unter 2.3 und 3.1 nicht erfaßten Fällen
(Einzelunterricht 30 Minuten)

Gruppengröße: 2, 1 Schüler

Unterrichtseinheiten**: 60, 30 Minuten

pro Jahr

516 €

mtl.

43 €

3.4 Zeiteinheit* 40 Minuten

Fortführungsunterricht aus 3.3

Gruppengrößen: 2, 1 Schüler

Unterrichtseinheiten**: 80, 40 Minuten

pro Jahr

696 €

mtl.

58 €

Für Schüler, die nicht in einem Orchester oder Chor mitwirken,
wird ein Zuschlag von 50 % zu diesem Entgelt erhoben.

4. Einzelunterricht

Ab 1.7.2005

4.1 Zeiteinheit* 45 Minuten

Unterricht für Fortgeschrittene

Unterrichtseinheit**: 45 Minuten

pro Jahr

816 €

mtl.

68 €

Für Schüler, die nicht in einem Orchester oder Chor mitwirken,
wird ein Zuschlag von 50 % zu diesem Entgelt erhoben.

5. Projektunterricht

Zeitlich und inhaltlich begrenzte Unterrichtskurse (max. 16 Unterrichtsstunden)

Gruppengröße: min. 6 Teilnehmer

Unterrichtseinheiten**: 60, 45 Minuten

Kostendeckend, in Abhängigkeit von der Art der Veranstaltung.

Beim Projektunterricht gelten die Ermäßigungs- und Befreiungsvorschriften dieser
Satzung nicht.

6. Orchester, Spielkreise, Bands, Ensembles, Chöre und Kammermusik

Für Schüler der Ziffern 2-4 ist die Teilnahme im Schulgeld enthalten.

7. Vorberufliche Fachausbildung und Kindermusical, ab 1.4.2006

ohne Kindermusical bei gleichzeitigem Hauptfachunterricht
und Ensembles und Kammermusikunterricht für Nichtschüler

Ab 1.7.2005

pro Jahr

120 €

mtl.

10 €

In begründeten Einzelfällen sind Musikschul- und Zweigstellenleiter
ermächtigt, von dem Entgelt für Kammermusik teilweise oder ganz abzusehen.

8. Quotierung

Um neben den klassischen Gruppenunterrichtsfächern wie Blockflöte, Gitarre und
Akkordeon auch in den übrigen Instrumentalfächern (Tasten- und Orchesterinstru-
mente) eine sinnvolle Relation zwischen Gruppen-, Partner- und Einzelunterricht zu
erzielen, soll in diesen Fächern eine Schülerquote von grundsätzlich mindestens 1,8
Schülern je Unterrichtsstunde zugrunde gelegt werden.

Die Zahl der Unterrichtsstunden wird durch die Schule festgelegt.

Erläuterungen:

- * Zeiteinheit: Berechnungsgröße zur Zusammenstellung von Unterrichtseinheiten
- ** Unterrichtseinheit: Zusammenstellung von Zeiteinheiten in Abhängigkeit von der Schülerzahl

§ 1 a Instrumentenmiete

Die Musikschule der Städte Bocholt-Isselburg-Rhede erhebt Instrumentenmiete für Unterrichts- und externe Zwecke. Die Mietdauer ist begrenzt.

In begründeten Einzelfällen sind Musikschul- und Zweigstellenleiter ermächtigt, von der Erhebung der Instrumentenmiete teilweise oder ganz abzusehen.

Die Instrumentenmieter bzw. deren gesetzl. Vertreter haften für Beschädigungen und Verlust der entliehenen Instrumente in Höhe des Wiederbeschaffungswertes bzw. der Reparaturkosten.

1.1 Instrumentenmiete für Unterrichtszwecke

Die Instrumente können nach einem Jahr zurückgefordert werden.
Bei der Abmeldung vom Unterricht sind sie sofort zurückzugeben.

An den ausgegebenen Instrumenten werden Mundstücke und Saiten von der Musikschule nicht erneuert.

Das Entgelt für die Überlassung eines Instrumentes beträgt je Monat ab 1.7.2005 7,50 €

Das Entgelt wird bis zum Ende des Monats, in dem das Instrument zurückgegeben wird, berechnet und in Form von Jahresrechnungen erhoben.

Die Instrumentenmiete wird in Fällen des § 2 Abs. 2 um denselben Prozentsatz ermäßigt, aufgerundet auf volle Euro.

1.2 Externe Instrumentenausleihe

Bei Ausleihe für externe Zwecke ist ein

Entgelt in Höhe von 30,00 bis 150,00 €
je Ausleihe, die eine Woche nicht überschreiten soll, zu zahlen.

Das Entgelt ist unmittelbar nach der Ausleihe zu entrichten. Die Höhe des Entgeltes legt die Musikschulleitung im Einzelfall fest.

§ 2 Ermäßigung der Unterrichtsentgelte

1. Familienermäßigung

Bei der Teilnahme mehrerer Mitglieder einer Familie am Unterricht der Musikschule ermäßigen sich die Gebühren nach § 1 wie folgt:

bei zwei	Mitgliedern um 10 %,
bei drei	Mitgliedern um 25 %,
bei vier	Mitgliedern um 38 %,
bei fünf	Mitgliedern um 48 %,
bei sechs	Mitgliedern um 54 %,
bei sieben	Mitgliedern um 58 %.

2. Sozialermäßigung

Die Sozialermäßigung wird berechnet nach den jeweils gültigen Regelsätzen des Sozialhilfeträgers, die zu verdoppeln sind. Der aus dem doppelten Regelbedarf plus einfachem Wohnbedarf für den Haushalt des Schülers errechnete Betrag wird ins Verhältnis gesetzt zum angegebenen Einkommen.

2.1 Für den Begriff des Einkommens gelten die Bestimmungen des Wohngeldgesetzes NW und der dazu erlassenen Rechtsvorschriften in der jeweils geltenden Fassung.

2.2 Für den Begriff des Wohnbedarfs gilt

2.2.1 die tatsächliche Monatsmiete ohne Nebenkosten,

2.2.2 die tatsächlichen monatlichen Hauslasten, höchstens jedoch bis zu folgenden

Beträgen:	EURO
bei Alleinstehenden	230,00
Haushalt mit zwei Familienmitgliedern	306,00
Haushalt mit drei Familienmitgliedern	369,00
Haushalt mit vier Familienmitgliedern	424,00
Haushalt mit fünf Familienmitgliedern	485,00
Haushalt mit sechs Familienmitgliedern	541,00

Für jeden weiteren zum Familienhaushalt rechnenden Angehörigen erhöht sich der Höchstbetrag um weitere 56,00 €.

2.3 Die Ermäßigung wird gewährt:

bei Einkommen zwischen 75 und 100 % des ermittelten Betrages

Stufe I: um $\frac{1}{4}$ des vollen Entgeltes

bei Einkommen zwischen 60 und 75 % des ermittelten Betrages

Stufe II: um die Hälfte des vollen Entgeltes

bei Einkommen zwischen 50 und 60 % des ermittelten Betrages

Stufe III. um $\frac{3}{4}$ des vollen Entgeltes

bei Einkommen bis zu 50 % des ermittelten Betrages

Stufe IV: um das volle Entgelt (Entgelterlass).

Bei Unterhalt des Haushaltes des Schülers durch die Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch II (Arbeitslosengeld ohne Zuschlag) oder nach dem Sozialgesetzbuch XII wird die Ermäßigung nach Stufe IV gewährt.

Eine schriftliche Antragstellung mit Belegführung durch den Erziehungsberechtigten ist erforderlich.

3. Mehrfachmäßigung

Schüler, die an zwei Hauptfächern teilnehmen, erhalten für das zweite Hauptfach eine 10%ige Ermäßigung. Bei der Belegung mehrerer Ergänzungsfächer durch

Schüler, die u.a. ein Orchesterinstrument spielen, bleibt das Orchesterspiel verpflichtend.

§ 3

Zahlungsweise der Unterrichtsentgelte

Die Unterrichtsentgelte sind nach Eingang der Rechnung, die jeweils für ein Jahr ausgestellt wird, zum 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. zu zahlen. Sich durch Änderungen ergebende Nachzahlungen sind sofort zu zahlen.

Sämtliche Zahlungen sind an die Stadtkasse Bocholt zu leisten.

§ 4

In-Kraft-Treten

Die Regelungen in § 1, Ziff. 1.2, 1.3, 1.5, 1.6 und 7 treten am 01.04.2006 in Kraft.

Die übrigen Änderungen treten am 01.07.2005 in Kraft.

Gleichzeitig tritt hinsichtlich der geänderten Bestimmungen die Satzung der Stadt Bocholt über Entgelte der Musikschule der Städte Bocholt, Isselburg und Rhede vom 19.12.2000, in Kraft getreten am 01.01.2001, unter Berücksichtigung der Änderung vom 18.12.2002, außer Kraft.

Neufassung der Satzung der Stadt Bocholt über die Entgelte für die Volkshochschule der Städte Bocholt-Rhede-Isselburg vom 30.06.2005

**- Veröffentlicht von der Stadt Bocholt
in der Tageszeitung Bocholter-Borkener-Volksblatt am 02.07.2005 -**

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NW S. 666/ SGV NW 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 6. Jan. 2005 (GV NRW S. 15 Nr. 2/2005)

und der §§ 1, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV NW S. 712/ SGV NW 610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 4. Mai 2004 (GV.NRW.S.228), hat die **Stadtverordnetenversammlung der Stadt Bocholt in ihrer Sitzung am 29.6.2005** folgende Neufassung der Satzung der Stadt Bocholt über die Entgelte für die Volkshochschule der Städte Bocholt-Rhede-Isselburg vom 19.12.2000, in Kraft getreten am 01.01.2001, **im Einvernehmen mit den Städten Rhede und Isselburg** entsprechend der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zur gemeinsamen Wahrnehmung der Aufgaben der Volkshochschule in den Städten Bocholt, Rhede und Isselburg vom 01.04.1976, in Kraft getreten am 01.01.1976, unter Berücksichtigung der Änderungen vom 15.12.1980 (Genehmigung) und 02.03.1987 (Genehmigung) beschlossen:

§ 1 Entgelte

1. Für die Teilnahme an den Veranstaltungen der Volkshochschule Bocholt-Rhede-Isselburg sind grundsätzlich Entgelte zu entrichten.

2. Bei mehrstündigen Veranstaltungen wird der Gesamtbetrag auf volle 50 Cent aufgerundet.
3. Die Entscheidung über die Art der jeweiligen Veranstaltung (§ 2) trifft die Leiterin/der Leiter der Volkshochschule.
4. Die Leiterin/der Leiter der Volkshochschule hat das Recht, die Entgeltfreiheit bestimmter einzelner Veranstaltungen gem. § 2 Nr. 1.1. – 1.4 dieser Satzung festzusetzen, sofern der besondere Charakter dieser Veranstaltung dies gebietet.

§ 2	Entgeltsätze	Ab 01.08.2005	Ab 01.08.2005
1.	Die Entgeltsätze betragen für	<u>Erwachsene</u>	<u>Schüler/ Auszub. usw.</u>
		<u>Euro</u>	<u>Euro</u>
1.1	Einzel- und Sonderveranstaltungen (z. B. Vorträge, Chor- und Kammerkonzerte, Podiumsdiskussionen, Führungen und Wanderungen u. dgl.), je Veranstaltung	2,50 bis 18,00	1,50 bis 10,00
1.2	Kurse und Veranstaltungen, deren Durchführung im üblichen Kostenrahmen erfolgt, je Unterrichtsstunde	0,80 bis 3,00	0,55 bis 2,40
1.3	Besondere Kurse und Veranstaltungen (z. B. Wochenendseminare, Vortragsreihen u. ä., sowie nicht oder nur teilweise förderungsfähige Kurse, sowie Kurse, deren Durchführung einen erhöhten Kostenaufwand erfordert), je Unterrichtsstunde.	0,80 bis 8,00	0,55 bis 6,50
1.4	Studienfahrten, Studienreisen	Kostendeckend, jeweils im Rahmen der Festsetzung durch die Leiterin/den Leiter der Volkshochschule; dabei ist ein angemessener Betrag zu den personellen und sachlichen Kosten einzubeziehen. Fremdkosten und Vorlagen werden gesondert abgerechnet.	

2. Die Höhe des Teilnahmeentgelts richtet sich innerhalb der Entgeltbandbreiten nach Abs. 1 u.a. nach der durch die Volkshochschulleitung festgesetzten Mindestteilnehmerzahl, sowie den pädagogischen, organisatorischen und wirtschaftlichen Gesichtspunkten des Kurses oder der Veranstaltung.
3. Fremdkosten, z.B. Mietzahlungen an Dritte oder Verbrauchsmaterialkosten werden anteilig in die Entgelte eingerechnet; ersatzweise können diese Fremdkosten als gesonderte Umlage in Rechnung gestellt werden, sofern dies im Veranstaltungsprogramm vorher angegeben wurde.

§ 3 Entgeltermäßigung, Entgeltbefreiung und Entgelterstattung

1. Schüler, Studenten, Auszubildende, Praktikanten, Wehr- und Zivildienstleistende erhalten gegen Vorlage eines entsprechenden Nachweises eine Ermäßigung. Die 2. Entgeltangabe bei den einzelnen Veranstaltungen gibt das ermäßigte Entgelt an.
2. Die Inhaber eines Familienpasses der Städte Bocholt-Rhede-Isselburg erhalten gegen Vorlage des Ausweises eine Ermäßigung von 50% auf die im Programm aufgeführten Entgeltsätze, soweit die Satzung (s. § 3 Abs. 3-5) oder das VHS-Programm keine andere Regelung vorsehen.
3. Bezieher von Arbeitslosengeld I oder II oder von Sozialhilfe nach Sozialgesetzbuch XII erhalten bei Nachweis des Leistungsbezuges (i.d.R. durch Vorlage des Bewilligungsbescheides) eine Ermäßigung von 50% auf die im Programm angeführten Entgeltsätze, soweit die Satzung (s. § 3 Abs. 4 und 5) oder das VHS-Programm keine andere Regelung vorsehen. Dies gilt auch für Ehegatten/ Partner i.S.d. Lebenspartnerschaftsgesetzes des Beziehers der vorgenannten Leistungen, soweit sie zusätzlich zum Nachweis dessen Leistungsbezugs glaubhaft erklären, mangels eigener Einkünfte auf Unterhaltszahlungen jenes Leistungsbeziehers angewiesen zu sein.
4. Für Bezieher von Arbeitslosengeld II ohne Zuschlag oder von Sozialhilfe gem. Sozialgesetzbuch XII sowie deren Ehegatten/ Lebenspartner ist unter den Nachweis-/ Erklärungsbedingungen des Abs. 3 die Teilnahme an bis zu vier Kursen oder Veranstaltungen entgeltfrei, soweit diese Satzung (s. § 3 Abs. 5) oder das VHS-Programm keine andere Regelung vorsehen.
5. Ausnahmen
 - a. Entgeltermäßigung bzw. –befreiung gilt nicht für
 - Studienfahrten/-reisen,
 - Kurse und Veranstaltungen, die kostendeckend durchgeführt werden müssen (z.B. „Bildung auf Bestellung“ oder Veranstaltungen, die sich aufgrund ihrer Kostenhöhe ohne Kostendeckung nicht rechtfertigen lassen), soweit darauf im Programm/ in der Ankündigung bereits hingewiesen wurde.
 - Weiterbildungsangebote, soweit diese von anderen Stellen bezuschusst oder gefördert werden,

- Kostenbeiträge und Umlagen (z. B. Materialkosten, Nahrungsmittel, Umlagen bei Kochkursen, Kopien, Eintritte u. Führungen etc.).
 - b. Eine gewährte Ermäßigung schließt eine weitere Ermäßigung aus (siehe § 3, Abs. 2 bis 4).
 - c. Die Leiterin/der Leiter der Volkshochschule kann Teilnehmer an Kursen und Veranstaltungen aus sozialen Gründen oder in begründeten Einzelfällen ganz oder teilweise von der Zahlung der Entgelte befreien.
6. Entgelterstattung
Teilnahmeentgelte werden gegen Rückgabe der Entgeltquittung nur erstattet, wenn eine angekündigte Veranstaltung von der VHS abgesagt wird.

§ 4**Fälligkeit**

Das Entgelt ist vor Beginn der Veranstaltung zu zahlen bzw. die Einzugs-ermächtigung muss vor Beginn der Veranstaltung erteilt sein.

§ 5**Funktionsbezeichnungen**

Die Funktions- und Personenbezeichnungen dieser Satzung werden in weiblicher und männlicher Form geführt.

§ 6**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01. August 2005 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisher geltende Satzung der Stadt Bocholt über die Entgelte für die Volkshochschule Bocholt-Rhede-Isselburg vom 19. Dezember 2000, in Kraft getreten am 01.01.2001, außer Kraft.

Strom • Erdgas • Wasser • Wärme
Bäder • Telekommunikation

Wir sind da

darauf können Sie
sich verlassen





sicher
preiswert
innovativ

Industriestraße 15, 46414 Rhede
e-mail: mail@stadtwerke-rhede.de
Internet: www.stadtwerke-rhede.de

Telefon (02872) 937-0
Telefax (02872) 937-211
Entstörungsdienst (02872) 937-155